Hansestadt Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status

2015/BV/0665 öffentlich

Beschlussvorlage

Datum: 04.02.2015

Entscheidendes Gremium:

fed. Senator/-in:

S 3, Steffen Bockhahn

Bürgerschaft

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt: Amt für Schule und Sport bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter:

Festlegung von Aufnahmekapazitäten für die kommunal getragenen Schulen der Hansestadt Rostock ab dem Schuljahr 2015/16

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

18.02.2015 Schul- und Sportausschuss Vorberatung 25.02.2015 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock beschließt die "Festlegung von Aufnahmekapazitäten für die kommunal getragenen Schulen der Hansestadt Rostock ab dem Schuljahr 2015/16" an nachfolgend aufgeführten Schulen:

Schule	bisherige Aufnahme- kapazität	Aufnahme- kapazität ab dem Schuljahr 2015/16
Gehlsdorfer Grundschule Pressentinstraße 82	182	273
Grundschule "Rudolf Tarnow" Ratzeburger Straße 9	360	467
Jenaplanschule Rostock Integrierte Gesamtschule mit Grundschule Lindenstraße 3a	420	478

Beschlussvorschriften:

- § 22 Abs. 3 KV M-V in der aktuell gültigen Fassung
- § 45, § 51 SchulG M-V in der aktuell gültigen Fassung
- Schul-KapVO M-V v. 26. Januar 2010 in der aktuell gültigen Fassung

bereits gefasste Beschlüsse:

2013/BV/4233 Beschluss zur jährlichen Fortschreibung und Aktualisierung des

Schulentwicklungsplanes der allgemeinbildenden Schulen der

Hansestadt Rostock und die daraus resultierenden

schulorganisatorischen Maßnahmen in Vorbereitung des

Schuljahresbeginns 2013/14

2014/BV/5209 Beschluss zur Festlegung von Aufnahmekapazitäten für die kommunal

getragenen Schulen der Hansestadt Rostock ab dem Schuljahr 2014/15

Sachverhalt:

Das Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) in der aktuell gültigen Fassung regelt den Aufnahmeanspruch von Schülerinnen und Schülern in die weiterführenden Schulen nach Wahl der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler.

Im Gegenzug dazu fordert das Schulgesetz M-V § 45 Absatz 3 von den Schulträgern die Festlegung von Aufnahmekapazitäten für die jeweilige Schule. Im Detail weist der § 45 Absatz 3 aus:

(3) "Der Träger der Schule legt im Einvernehmen mit dem Träger der Schulentwicklungsplanung Aufnahmekapazitäten für die Schule fest. (...)" Vorgaben und Kriterien zur Festlegung der Aufnahmekapazitäten für die einzelnen Schulen werden in der Verordnung zur Festsetzung der Aufnahmekapazität an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen (Schulkapazitätsverordnung – SchulKapVO M-V) geregelt i.V. mit § 51 SchulG M-V.

Für die einzelnen kommunal getragenen Schulstandorte der Hansestadt Rostock wurden der Schulkapazitätsverordnung entsprechend Kapazitätsfestlegungen ab dem Schuljahr 2013/14 (2013/BV/4233) sowie Anpassungen ab dem Schuljahr 2014/15 (2014/BV/5209) getroffen.

Der Beschlussinhalt unterliegt nicht dem Genehmigungsvorbehalt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Bezug zum Haushaltssicherungskonzept: kein

Roland Methling

Vorlage 2015/BV/0665 der Hansestadt Rostock Ausdruck vom: 10.02.2015

Seite: 2/2